



Satzung **Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V.**

Übersicht

| | |
|-----|---------------------------------|
| §1 | Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr |
| §2 | Zweck und Aufgaben |
| §3 | Mitglieder |
| §4 | Beiträge |
| §5 | Organe |
| §6 | Mitgliederversammlung |
| §7 | Vorstand |
| §8 | Aufgaben des Vorstands |
| §9 | Geschäftsführer |
| §10 | Aufsichtsrat |
| §11 | Fachbeiräte |
| §12 | Kassenprüfer |
| §13 | Schlichtungsstelle |
| §14 | Wahl- und Stimmrecht |
| §15 | Arbeitskreise |
| §16 | Ehrungen |
| §17 | Geschäftsstelle |
| §18 | Auflösung |
| §19 | Inkrafttreten |

§1 Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband e. V.“

abgekürzt

„GIH Bundesverband“ oder "GIH BV".
- (2) Er ist beim Amtsgericht Berlin im Registergericht Charlottenburg unter der Reg.-Nr. 95 VR 24 184 Nz eingetragen.
- (3) Das Logo GIH und die Buchstabenfolge „GIH“ sind beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort- und Bildmarke gesichert. Über die Verwendung kann der Vorstand eine eigene Richtlinie erlassen.
- (4) Sitz des Vereines ist Berlin.
- (5) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren vereinfachten Darstellung.

- (7) Der GIH Bundesverband ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (8) Wenn im Rahmen dieser Satzung von Mitgliedern des GIH Bundesverbandes die Rede ist, sind damit die Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände bezeichnet. Diese wiederum haben einzelne Mitglieder, die aber von dieser Satzung nicht direkt berührt sind. Der vereinfachten Darstellung wegen sind die Mitglieder des GIH Bundesverbandes in dieser Satzung als Mitglieder (GIH Bundesverband) bezeichnet.

§2 Zweck und Aufgaben

Der GIH-Bundesverband versteht sich als Dachverband mit regionaler Struktur zur Interessenvertretung unabhängiger, geprüfter Energieberater.

Ziele und Aufgaben sind:

- (1) Förderung unabhängiger neutraler und professioneller Energieberatung.
- (2) Erreichung hoher Energieeffizienz durch qualifizierte Beratung durch
 - Einsatz von regenerativen Energien.
 - Nachhaltigkeit und integrale Planung in Baukonstruktion und Gebäudetechnik.
 - CO₂-Reduzierung.
 - Umwelt- und Ressourcenschonung.
 - Bewusstsein für Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourcenschonung und Nutzung der alternativen Energie zu schaffen.
- (3) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Verbänden und Vereinen, die sich mit Gebäuden, Gebäude- und Anlagentechnik, Energie, Energieeffizienz, Energieberatung und Umweltschutz usw. befassen.
- (4) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Energieberatungswesen.
- (5) Umsetzung eines eigenen Qualitätssicherungssystems für Energieberatung und / oder Beteiligung daran.
- (6) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit dem Ziel Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in der Praxis umzusetzen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in diesen Bereich hineinzutragen.
- (7) Förderung der Kommunikation unter und in den Mitgliedsvereinen und -verbänden.
- (8) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Umsetzung dieser Ziele.
- (9) Der GIH Bundesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten wird Ersatz geleistet. Den Vorstandsmitgliedern sowie vom Vorstand beauftragten Mitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenem Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, insbesondere eingetragene Vereine, deren Mitglieder qualifizierte Energieberater sind, die im Bereich eines oder mehrerer Bundesländer oder sonst regional tätig sind. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den GIH Bundesverband.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Gesellschaften, welche die Ziele des GIH Bundesverbandes finanziell und / oder ideell unterstützen und fördern. Über die Aufnahmekriterien kann der Vorstand eine eigene Richtlinie erlassen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder nach Abs. (2) können an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht teilnehmen.
- (4) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Sie muss schriftlich erfolgen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verlieren alle Rechte und Ansprüche.
- (6) Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des GIH Bundesverbandes. Der GIH Bundesverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.
- (7) Der GIH Bundesverband kann selbst Mitglied in anderen Verbänden oder Organisationen werden.

§4 Beiträge

- (1) Die dem GIH Bundesverband erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der Beitrag für Mitglieder nach §3(1) wird jährlich nach der Zahl der Mitglieder des Mitgliedsverbandes nach § 3 (1) mit Stichtag 01. Januar ermittelt. Der Mitgliederstand zum 01. Januar ist unaufgefordert bis zum 15. Januar dem GIH Bundesverband mitzuteilen.
Unterbleibt diese Mitteilung, wird das betroffene Mitglied einmalig mit Nachfristsetzung schriftlich aufgefordert, die Mitteilung nachzuholen. Bleibt dies unbeachtet, wird zur Berechnung die Mitgliederzahl der letzten Erhebung zuzüglich einer angenommenen 20%igen Steigerung der Mitgliederzahl herangezogen.